

Auszug aus dem Protokoll der 3. Sitzung vom 20. März 2026

<i>Polizei</i>	30
<i>Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben</i>	30.01

Traktandum 2.3

Volksinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" (Zustandekommen)

Mit Schreiben vom 17. November 2025 reicht Sabine Derungs als Vertreterin des Initiativkomitees eine Volksinitiative gestützt auf die § 122ff Gesetz über die politischen Rechte (GPR) bzw. Art. 12 der Statuten des Zweckverbands Polizei Rümlang-Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt (Polizei RONN) beim Zweckverband Polizei RONN ein. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2025 nimmt der Vorstand des Zweckverbands Polizei RONN die Initiative entgegen und überweist diese zur administrativen Bearbeitung an die Gemeinde Oberglatt. Am 19. Dezember 2025 erfolgte die amtliche Publikation und damit startete die Frist zur Einholung der notwendigen 300 Unterschriften. Die Frist läuft bis am 18. Juni 2026.

Erwägungen

Am 16. März 2026 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" mit 946 gültigen Unterschriften ein. Bei der Initiative handelt es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf. Gestützt auf Art. 27 der Kantonsverfassung, Art. 12 Abs. 3 der Zweckverbandstatuten und §127 Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) wird festgestellt, dass die Initiative zustande gekommen ist.

Als nächsten Schritt wird der Vorstand des Zweckverbands Polizei RONN prüfen, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll (§130 und §138b GPR). Danach werden die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sowie das Initiativkomitee zu einer Stellungnahme zuhanden des beleuchtenden Berichts eingeladen (§138c GPR). Sollte ein Gegenvorschlag durch den Vorstand erfolgen, hat das Initiativkomitee die Möglichkeit ihre Initiative zurückzuziehen (§138d GPR). Sind die Stellungnahmen der Gemeinden und des Initiativkomitees eingetroffen, ordnet der Vorstand eine Urnenabstimmung an. Die Durchführung der Urnenabstimmung erfolgt durch die politische Gemeinde Oberglatt und hat gemäss § 70 der Verordnung über die politischen Rechte innert 12 Monaten (ohne Gegenvorschlag) bzw. innert 18 Monaten (mit Gegenvorschlag) zu erfolgen.

Der Vorstand beschliesst:

1. Die am 16. März 2026 eingereichte Volksinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" ist zustande gekommen.
2. Dieser Beschluss wird am Freitag, 27. März 2026, im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands Polizei RONN sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
4. Mitteilung an:
 - Sabine Derungs, Rütiwiesenstrasse 45, 8172 Niederglatt
 - Gemeinde Oberglatt, Gemeindeschreiber (dominic.pluess@oberglatt.ch)
 - Gemeinde Rümlang, Gemeindeschreiber (enrico.beeli@ruemlang.ch)
 - Gemeinde Niederhasli, Gemeindeschreiber (patric.kubli@niederhasli.ch)
 - Gemeinde Niederglatt, Gemeindeschreiberin (vanessa.schweri@niederglatt-zh.ch)
 - Akten

Zweckverband Polizei RONN

Verbandsvorstand



Walter Huber
Präsident Zweckverband RONN



Christian Ambühl
Geschäftsführer Polizei RONN